

5 StR 434/24 - Verurteilung eines früheren Staatsanwalts wegen eines sexuellen Übergriffs auf seinen Sohn aufgehoben

Der in Leipzig ansässige 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die Revision des Angeklagten und die – zu seinen Gunsten eingelegte – Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 14. Februar 2024 aufgehoben.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in [Tateinheit](#) mit schwerem sexuellen [Missbrauch](#) eines Kindes und sexuellem [Missbrauch](#) eines Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und bestimmt, dass vier Monate der verhängten Freiheitsstrafe wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung als vollstreckt gelten.

Nach den Urteilsfeststellungen hatte der Angeklagte, der zu dieser Zeit Staatsanwalt in Lübeck war und sich sowohl beruflich als auch in seiner [Ehe](#) erheblich belastet fühlte, in einer Nacht im März 2019 sexuelle Handlungen an seinem damals achtjährigen Sohn vorgenommen. Ein im [Ermittlungsverfahren](#) von der Staatsanwaltschaft eingeholtes Sachverständigengutachten war zunächst zu dem Ergebnis gekommen, dass der Angeklagte die Tat im Zustand der [Sexsomnia](#) – einer Form des Schlafwandels mit sexuellem Verhalten – begangen habe und deswegen schuldunfähig gewesen sei. Demgegenüber ist das Landgericht auf der Grundlage eines späteren Gutachtens eines anderen Sachverständigen und der Würdigung von Zeugenangaben zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte im Tatzeitpunkt unter keiner krankhaften seelischen Störung gelitten habe und deshalb seine Schuldfähigkeit weder aufgehoben noch erheblich eingeschränkt gewesen sei. Insbesondere habe er die Tat nicht während einer sexsomniaischen Episode begangen, gegen deren Vorliegen spreche, dass es kein sexsomniaisch zu deutendes Verhalten des Angeklagten in seiner [Ehe](#) oder früheren Beziehungen gegeben habe. Dieser Einschätzung hat sich der erste Sachverständige letztlich angeschlossen.

Der Angeklagte hat sich mit der Sachrüge und Verfahrensbeanstandungen gegen seine Verurteilung gewandt. Die Staatsanwaltschaft hat mit ihrer zu seinen Gunsten eingelegten und auf sachlich-rechtliche Beanstandungen gestützten Revision ebenfalls die Verurteilung des Angeklagten beanstandet. Der Generalbundesanwalt hat die [Aufhebung](#) des Urteils beantragt.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die beiderseitigen Rechtsmittel das Urteil aufgehoben und die [Sache](#) zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Lübeck zurückverwiesen, da die sachlich-rechtliche Überprüfung des Urteils einen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung einer für die Beurteilung der Schuldfähigkeit besonders wichtigen Zeugenaussage offenbart hat.

BGH-Beschluss vom 15. Januar 2025 - [5 StR 434/24](#) - [BGH PM 60/2025](#)

Vorinstanz:

Landgericht Lübeck - Urteil vom 14. Februar 2024 - 7a KLS 559 Js 20243/19